

Anlage

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge

§ 1 BetrAVG wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Werden einem Arbeitnehmer Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung oder Beiträge zur Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt (betriebliche Altersversorgung), gelten die Vorschriften dieses Gesetzes."

Begründung:

Der Gesetzesvorschlag vollzieht die Aufnahme der - im Gegensatz zur Beitragszusage mit Mindestleistung - "echten" Beitragszusage in die Systematik der betrieblichen Altersversorgung, bei der sich die Verpflichtung des Arbeitgebers auf die Zahlung der vereinbarten Beiträge beschränkt. Die vorgeschlagene Regelung dient der Anpassung der Begriffsdefinition "betriebliche Altersversorgung".

b) Folgender § 1 Abs. 2 Nr. 3a wird neu eingefügt:

"3a. der Arbeitgeber sich verpflichtet, Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zu zahlen und der Versorgungsträger zusagt, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Beiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen (Beitragszusage); sofern Beitragsanteile zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit oder zur Hinterbliebenenabsicherung verwendet werden, sind bis zu 15 vom Hundert der Gesamtbeiträge in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen; der Arbeitgeber steht nur für die Zahlung der von ihm zugesagten Beiträge ein,"

Begründung:

Den mittelbaren Durchführungswegen Pensionsfonds, Pensionskasse, Direktversicherung ist gemein, dass aufsichtsrechtliche Vorschriften in hinlänglichen Umfang sicherstellen, dass die jeweiligen Versorgungsträger zur Erbringung der geschuldeten Versorgungsleistungen imstande sind. Mit dem neuen § 1 Abs. 2 Nr. 3a, 1. Teilsatz wird die Beitragszusage als neuer Zusagetypus für diese Durchführungswege in die Systematik der betrieblichen Altersversorgung eingeführt. Unter Übernahme der sachgerechten Kriterien für die Altersversorgung gemäß § 1 Abs. 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz definiert die Vorschrift die Mindestanforderungen an den Versorgungsträger (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung). Demnach müssen bei Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Beiträge zur Verfügung stehen. Diese können jedoch aufgrund des 2. Teilsatzes bis zu 15 Prozent um Beiträge für Maßnahmen zur Erwerbsunfähigkeits-, Dienstunfähigkeits- und Hinterbliebenenabsicherung reduziert werden.

Aus dem 3. Teilsatz ergibt sich eine klarstellende Einschränkung für § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG im Hinblick auf die Verpflichtung des Arbeitgebers, da der Arbeitgeber im Rahmen der Beitragszusage keine "Leistungen" zusagt.

§ 1b BetrAVG wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Einem Arbeitnehmer, dem Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung zugesagt wurden, bleiben die aus der Zahlung der Beiträge entstandenen Ansprüche gegen die Versorgungseinrichtung erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet.

Begründung:

Die Beitragszusage zeichnet sich dadurch aus, dass sich die Verpflichtung des Arbeitgebers auf die Zahlung bestimmter Beiträge beschränkt. Eine Rückgriffshaftung für Ausfälle auf Seiten der Versorgungseinrichtung ist ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche gegen den Arbeitgeber bestehen nicht.

Damit rückt bei arbeitgeberfinanzierten Zusagen der Entgeltcharakter in den Vordergrund. Eine Verfallbarkeitsregelung im Zusammenhang mit Beitragszusagen wäre systematisch fragwürdig und ist daher nicht vorgesehen. Absatz 6 stellt klar, dass dem Arbeitnehmer die aufgrund einer Beitragszusage erworbenen Ansprüche - unabhängig davon, ob diese auf Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerbeiträgen beruhen - im Falle des Ausscheidens nicht mehr entzogen werden können.

§ 7 BetrAVG wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird folgender Satz 6 angefügt:

"Leistungen einer Versorgungseinrichtung aufgrund einer Beitragszusage sowie Ansprüche des Arbeitnehmers aus der Beitragszusage unterliegen nicht der Insolvenzsicherung der §§ 7 bis 15."

Begründung:

§ 7 regelt die Insolvenzsicherungspflicht von Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung und Ansprüchen von Versorgungsempfängern gegen den Arbeitgeber. Beitragszusagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3a BetrAVG begründen weder Anwartschaften auf eine Leistung des Arbeitgebers noch Ansprüche eines Versorgungsempfängers gegen den Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer hat einen un-

mittelbaren Anspruch gegen die Versorgungseinrichtung, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Beiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3a BetrAVG). Eine Subsidiärhaftung des Arbeitgebers wie bei den mittelbaren Durchführungswegen besteht nicht. Die § 7 Abs. 2 Satz 6 EStG-E stellt daher klar, dass die Beitragszusage nicht der Insolvenzversicherung der §§ 7 ff. BetrAVG unterliegt.

§ 16 BetrAVG wird wie folgt geändert:

Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"3. eine Beitragszusage mit Mindestleistung oder eine Beitragszusage erteilt wurde; Absatz 5 findet insoweit keine Anwendung."

Begründung:

Der Arbeitgeber schuldet bei der Beitragszusage keine Leistungen, die angepasst werden könnten. Die Leistung richtet sich ausschließlich nach dem mit dem Anbieter bzw. mit dem Versorgungsträger vereinbarten Regelungen.